

# Probleme der Rechtsweggabelung bei umweltrelevanten Grossbauvorhaben

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 7

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235564>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Probleme der Rechtsweggabelung bei umweltrelevanten Grossbauvorhaben

Insoweit die Gesetzgebung eine Gabelung des Rechtsmittelwegs – in gewisser Beziehung mit Beschwerde an den Bundesrat, in anderer ans Bundesgericht – vorsieht, hat der Entscheid der zuerst entscheidenden Letztinstanz keine bindende Wirkung auf die Entscheide des anderen Rechtsmittelwegs, sofern zwischen beiden Wegen keine gesetzliche Prioritätsordnung besteht. Dies ergab sich bei einem Kraftwerk-Bewilligungsverfahren.

*Dans la mesure où la législation prévoit une bifurcation de la voie de droit – l'une menant le recourant, suivant la matière, au Conseil fédéral, l'autre au Tribunal fédéral – la décision de l'instance finale qui décide la première, n'a pas d'effet qui puisse lier les décisions de l'autre voie de droit pour autant qu'il n'existe pas entre les deux voies de droit un ordre de priorité légal. C'est ce qui est ressorti d'une procédure d'autorisation pour une installation hydro-électrique.*

Quando la legislazione prevede diverse vie di ricorso e diverse ultime istanze – per certi aspetti il Consiglio federale, per altri il Tribunale federale – la decisione dell'istanza, che delibera per prima, non ha effetto vincolante sulle decisioni della seconda, sempre che tra le due vie non sussistano ordini di priorità fissati dalla legge. Questo è quanto è risultato da un procedimento per la realizzazione di una centrale elettrica.

R. Bernhard

Die Elektrizitätswerke Wynau AG (EWW AG) bemühen sich spätestens seit 1981 um den Abbruch und den Neubau ihres Wasserkraftwerks und Wehrs an der Aare. Das Projekt erlebte verschiedene justizmässige Wechselfälle bei der Konzessionierung. Die erste Bauetappe konnte indessen nach einem bundesrätlichen konzessionsbewilligenden Beschwerdeentscheid von 1993 verwirklicht werden. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern bewilligte 1997 auch die zweite Etappe, unter anderem unter noch als bisher offen erachteten Gewässerschutz- und Raumplanungsgesichtspunkten. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft erteilte fast gleichzeitig eine Rodungsbewilligung. Gegen diesen kantonalen Gesamtentscheid beschwerten sich sechs Umweltschutzorganisationen beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Dieses trat auf das Rechtsmittel nur teilweise ein, hiess es teilweise gut und wies die Sache zur Neubeurteilung

im Sinne der verwaltungsgerichtlichen Erwägungen an die kantonale Direktion zurück.

Die EWW AG führte gegen den kantonalen Verwaltungsgerichtsentscheid beim Bundesgericht eine für die spezialgesetzlichen Bewilligungen mögliche Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Dasselbe taten aber auch vier der Umweltschutzorganisationen. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes wies das Rechtsmittel der EWW AG ab, hiess die anderen Beschwerde dagegen, so weit darauf eingetreten wurde, gut, hob das kantonale Urteil auf und ordnete Neubeurteilung durch die Vorinstanz an.

## Präjudizierende Wirkung?

Das kantonale Verwaltungsgericht war zur Ansicht gelangt, der Bundesrat habe in seinem Konzessionierungsentscheid von 1993 in umfassender Interessenabwägung bereits verbindlich entschieden, dass das Projekt in allen seinen Teilen umwelt- und landschaftsverträglich sei. Die

noch ausstehende und nun von den kantonalen Instanzen behandelte Gewässerschutzbewilligung verlange zwar eine umfassende Interessenabwägung, dürfe aber den projektbewilligend präjudizierenden Bundesratsentscheid nicht mehr in Frage stellen. Das Bundesgericht hatte nun zu beurteilen, ob der Entscheid des Bundesrates den Entscheid über die spezialgesetzlichen Bewilligungen, namentlich die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, präjudiziere (vorweg bestimme). (Der folgende Bericht befasst sich ausschliesslich mit dieser Frage.) Eine derart bindende Wirkung des Bundesratsentscheides muss nämlich auf einem Rechtsgrund beruhen. Fehlt dieser, so ist das Ergebnis für die nachfolgenden Bewilligungsverfahren rechtlich nicht vorgegeben. Damit wäre dem kantonalen verwaltungsgerichtlichen Entschluss, in dieser Beziehung auf die – vermeintlich bereits entschiedene – Sache nicht einzutreten, der Boden entzogen.

## Rechtsmittelweg-Gabelung

Im Zeitpunkt, in dem eine frühere Beschwerde gegen die Neukonzessionierung der Anlage von Wynau eingereicht wurde, war der Bundesrat für die Beurteilung zuständig. (Erst von 1994 an ermöglichte der neugefasste Artikel 99 des Bundesrechtspflegegesetzes Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Bundesgericht betreffend Konzessionen, auf die das Bundesrecht keinen Anspruch einräumt.) Diese Rechtsordnung bewirkte zwei verschiedene Verfahren mit unterschiedlichen Rechtsmittelwegen. In beiden waren umfassende Interessenabwägungen vorzunehmen. Die Gabelung des Rechtsmittelweges (an den Bundesrat bzw. das Bundesgericht) schliesst ungleichzeitige und – sofern der eine Weg nicht vom Gesetz Priorität erhält – widersprüchliche Entscheide nicht aus. Das Projekt kann aber nur verwirklicht werden, wenn beide angerufenen Rechtsmittelinstanzen ihm zustimmen. Da im vorliegenden Zusammenhang eine gesetzliche Prioritätsordnung der Verfahren fehlt, erachtete es das Bundesgericht für unzulässig,

eine inhaltliche Bindung der später entscheidenden Instanz durch den Spruch der früher handelnden abzuleiten.

### Entscheidungsfreiheit trotz möglicher Widersprüche wahren

Das doppelspurige Nebeneinander der Verfahren für die Konzession und für die spezialgesetzlichen Bewilligungen und ihrer Rechtsmittelwege mag zwar unerwünscht sein, kann aber nur vom Gesetzgeber beseitigt werden. Es kann nicht der Sinn der Rechtsweggabelung sein, dass die eine Instanz wegen dem Entscheid der anderen zur Zustimmung gezwungen wäre, obschon die Voraussetzungen der für sie massgeblichen Vorschriften nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller darf es nicht in der Hand ha-

ben, das Konzessionsverfahren vor dem Spezialbewilligungsverfahren (oder umgekehrt) einzuleiten und dadurch die materielle Entscheidungskompetenz der zeitlich nachfolgenden Rechtsmittelbehörde zu beeinflussen. Der hier als erster eine Beschwerde entscheidende Bundesrat hat die Beurteilung der gewässerschutzrechtlichen Fragen keineswegs durch Kompetenzattraktionen vorweggenommen. Er hat sie vielmehr samt den fischereipolizeilichen und weiteren, auch kantonrechtlichen Bewilligungen vorbehalten und nur in summarischer Aktenwürdigung unverbindlich vermutet, es stünden den noch ausstehenden Nebenbewilligungen keine Mängel im Wege.

Aus dem Bundesgerichtsurteil ergibt sich, dass die Rechtsordnung des Nationalstrassenbaus ein zeitlich gestaffeltes, mehrstufiges Bewilligungsverfahren vorsieht, das eine gewisse Bindungswirkung

der vorangegangenen Entscheide auf nachfolgende statuiert und sich von der vorliegenden Situation beim Kraftwerk Wynau unterscheidet.

Der im Fall Wynau bereits bestehende bundesrätliche Entscheid stand also einer umfassenden Interessenabwägung in den nachfolgenden, insbesondere gewässerschutzrechtlichen, bis ans Bundesgericht führenden Bewilligungsverfahren – entgegen der Meinung des bernischen Verwaltungsgerichts – nicht im Wege. Es ist daher zu Unrecht auf die ihm vorgelegten Rügen in diesen Umweltrechtsmaterien nicht eingetreten. (Urteil 1A.16+18/1998 vom 27. November 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard  
Mythenstrasse 56  
CH-8400 Winterthur



## Trimble ... der Marktleader für GPS-Totalstationen

System **4800**



- **echte Stablösung**
- **ohne störende Kabel**
- **sehr robuste Ausführung**
- **integriertes Geoid der L+T**
- **einfache Handhabung**
- **Menüführung in d/f/e**
- **Handbücher in d/f/e**

Rufen Sie uns noch heute an und verlangen Sie Informationen oder eine unverbindliche Demonstration



Obstgartenstr. 7, 8035 Zürich, Tel. 01 363 41 37, Fax 01 363 06 22, [allnav@allnav.com](mailto:allnav@allnav.com), [www.allnav.com](http://www.allnav.com)